

Abschrift

Sozialgericht Nordhausen

Az.: S 15 AY 1268/06 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- 2) [REDACTED]
- 3) [REDACTED]
- 4) [REDACTED]
- 5) [REDACTED]
- 6) [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1), 2) und 3):
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
Gz.: 610/06BW08, 610/06BW08, 610/06BW08

gegen

Sozialamt des Kyffhäuserkreises,
vertreten durch Landrat,
Johann-Carl-Wetzel-Straße 7, 99706 Sondershausen,
Gz.: I.2. - 081 / Gu

- Antragsgegner -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen am 14.08.2006 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Bannert, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Verpflichtung des Antragsgegners, den Antragstellern Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab 01.07.2006 zu gewähren, streitig.

Die Antragsteller sind jugoslawische Staatsangehörige romaischer Volkszugehörigkeit und halten sich – außer dem Antragsteller zu 6. – seit dem 22.05.1992 in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Seit 01.01.2005 erhalten die Antragsteller Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII.

Der Antragsteller zu 1. wurde in den Jahren 1994, 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000 wegen Trunkenheit im Verkehr, Gestattens des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung, des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und des Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz mehrfach rechtskräftig verurteilt, zuletzt wegen wiederholten Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten durch das Amtsgericht Sonneberg mit Urteil vom 03.07.2000.

In der Zeit vom 05.08.2002 bis 07.11.2002 waren die Antragsteller unbekanntes Aufenthaltes untergetaucht. Sodann wurde bekannt, dass sie im September 2002 einen weiteren Asylantrag in Schweden stellten. Als am 19.09.2002 den dortigen Behörden bekannt wurde, dass bereits in Deutschland ein Asylverfahren läuft, wurde die Rückführung der Antragsteller geplant. Daraufhin tauchten die Antragsteller auch in Schweden unter. Erst am 06.11.2002 wurden die Antragsteller im Zug Kopenhagen - Hamburg aufgegriffen mit der Auflage, sich umgehend in der Gemeinschaftsunterkunft in [REDACTED] melden, was durch diese sodann am 07.11.2002 erfolgte.

Für den Antragsteller zu 6., welcher am 2001 in Deutschland geboren wurde, ist das Asylverfahren mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Gera vom 14.02.2006 abschlägig beschieden worden. Nunmehr ist die gesamte Familie zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Eine freiwillige Ausreise kommt für die Antragsteller jedoch nicht in Betracht.

Der Antragsteller zu 4. absolviert seit August 2005 ein Berufsvorbereitungsjahr. Hier lagen bis November 2005 bereits 17 unentschuldigte Fehltage und 22 unentschuldigte Fehlstunden vor.

Mit Bescheid vom 29.06.2006 änderte die Antragsgegnerin die Leistungsgewährung ab 01.07.2006 dahingehend um, dass den Antragstellern wieder Leistungen gemäß § 3 bis 7 AsylbLG bewilligt wurden, da mit Ablauf des Monats Juni die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 AsylbLG nicht mehr vorliegen würden, da nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde vom 31.05.2006 die Antragsteller seit dem 10.05.2006 ausreisepflichtig seien. Die freiwillige Ausreise in ihr Heimatland sei derzeit möglich. Nach Aussage der Antragsteller werde jedoch eine freiwillige Ausreise nicht in Erwägung gezogen. Somit liege eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG vor, welche eine Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG ausschließe. Darüber hinaus liege auch eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer vor, weil die Antragsteller im Zeitraum vom 05.08.2002 bis 07.11.2002 „untergetaucht“ waren. Während dieser Zeit hätten sie im September 2002 in Schweden einen Asylantrag gestellt und hätten sich nach Prüfung der Identität einer Rückführung nach Deutschland entzogen. Darüber hinaus sei das Asylverfahren der Antragsteller (außer dem Antragsteller zu 6.) bereits im Juni 1998 abgeschlossen worden. Ein Asylantrag für den im 2001 geborenen Antragsteller zu 6. sei jedoch erst über zwei Jahre nach dessen Geburt gestellt worden, so dass auch dieses Verhalten zu einem Anspruchsausschluss der Leistungen nach § 2 AsylbLG führe.

Mit Schreiben vom 29.06.2006 erhoben die Antragsteller hiergegen Widerspruch und beantragten unter dem 3. Juli 2006 bei dem Sozialgericht Nordhausen einstweiligen Rechtsschutz dahingehend, dass ihnen weiterhin bis zur Entscheidung über den Widerspruch Leistungen gemäß § 2 AsylbLG gewährt werden. Sie tragen im Wesentlichen vor, dass eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer nicht schon dann vorliege, sobald eine freiwillige Ausreise möglich sei: die bloße Ausnutzung der Duldung sei nicht rechtsmissbräuchlich. Desweiteren könne die Antragsgegnerin nicht auf Sachverhalte abstellen,

die vor dem Inkrafttreten des § 2 Abs. 1 AsylbLG liegen würden. Dies verstoße gegen das „Rückwirkungsverbot“.

Die Antragsteller beantragen,

dem Antragsgegner aufzugeben, ihnen vorläufig bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom heutigen Tage gegen den Bescheid vom heutigen Tage Leistungen gemäß § 2 AsylbLG zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Sie trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, da die Antragstellung für das minderjährige Kind erst zwei Jahre nach dessen Geburt erfolgte. Die Antragstellung sei damals offensichtlich erfolgt, um einer Abschiebung zu entgehen. Ein solches Verhalten werde von der obergerichtlichen Rechtsprechung als rechtsmissbräuchlich qualifiziert.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Antragsakte sowie der Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz zulässig aber unbegründet.

Den Antragstellern steht der geltend gemachte Anordnungsanspruch nicht zu. Dies ergibt sich aus Folgenden:

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung ist das 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf diejenigen Leistungsberechtigten abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Aus der ohne zeitliche Beschränkung im Perfekt abgefassten tatbestandlichen Formulierung „... die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“ folgt, dass in die Prüfung einer etwaigen leistungsrechtlichen Besserstellung nicht nur die Zeiten des Aufenthaltes einzubeziehen sind, die gegenwärtig durch ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Leistungsberechtigten erwirkt worden sind. Vielmehr kann nur derjenige Ausländer Leistungen entsprechend dem SGB XII in Anspruch nehmen, der allgemein die Dauer seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Deshalb ist unter der „Dauer des Aufenthaltes“ prinzipiell der Gesamtzeitraum des Aufenthaltes des Ausländers im Bundesgebiet zu verstehen, beginnend mit seiner Einreise (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.12.2005, Az.: L 7 AY 51/05 oder LSG Bayern, Beschluss vom 28. Juni 2005, Az.: L 11 B 212/05 AY ER).

Nach Auffassung des Gerichtes steht auch das vom Prozessbevollmächtigten der Antragsteller angesprochene Rückwirkungsverbot dieser Sichtweise nicht entgegen, da § 2 Abs. 1 AsylbLG keinen Eingriff in eine Rechtsposition darstellt, sondern eine Privilegierung der nach §§ 3 bis 7 AsylbLG Anspruchsberechtigten. Hinsichtlich solch einer Privilegierung ist jedoch nach Auffassung des Gerichtes völlig zutreffend die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Asylbewerbers zu betrachten. Darüber hinaus kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausnahmsweise ein ehemals rechtsmissbräuchliches Verhalten dann nicht mehr als ein anspruchsausschließendes Kriterium zu behandeln sein, wenn z. B. dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die zwangsweise Rückführung des Ausländers in den Herkunftsstaat aufgrund einer bestehenden Erlasslage rechtlich nicht zulässig wäre. Hier sind jedoch die konkreten Umstände des Einzelfalles sorgfältig zu prüfen und es ist abzuwägen, dass einerseits der Asylbewerber die Dauer seines Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich begründet oder verlängert hat, andererseits dieses Verhalten nicht mehr aktuell ist. Nach Auffassung des Gerichtes ist dies aber in besonderen Einzelfällen und nur unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Grundsätzlich ist die Gesamtdauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bei der Leistungsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu berücksichtigen.

Ausweislich des beigezogenen Urteils des Amtsgerichtes Sonneberg vom 03.07.2000 ist der Antragsteller zu 1. bereits achtmal rechtskräftig wegen in Deutschland begangener Straftaten verurteilt worden. Dies zeigt eine fehlende Schuldeinsicht und erkennbare Hartnäckigkeit, mit der sich der Antragsteller zu 1. über die gesetzlichen Regelungen seines Gastlandes hinwegsetzt und zeigt nach Auffassung des Gerichtes deutlich, dass er die Regelungen der

Bundesrepublik Deutschland missachtet. Dies zeigt, dass ein erhöhter Integrationsbedarf des Antragstellers zu 1. nicht vorliegt.

Weiterhin ist nach Auffassung des Gerichtes durch das Untertauchen der gesamten Antragsteller in dem Zeitraum vom 05.08.2002 bis 07.11.2002 zum Ausdruck gekommen, dass sie in Deutschland keine erhöhte Integrationsbereitschaft haben. Dies zeigt auch der im September 2002 in Schweden gestellte Asylantrag.

Von einem erhöhten Integrationsbedarf, welcher die Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG rechtfertigt, ist auch bei den minderjährigen Antragstellern nicht auszugehen. So zeigt z. B. der Antragsteller zu 4. durch sein häufiges unentschuldigtes Fehlen im Berufsvorbereitungsjahr, dass er kein besonderes Interesse an der Integration in die Bundesrepublik Deutschland hat.

Im vorliegenden Fall sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, ausnahmsweise unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das ehemals rechtsmissbräuchliche Verhalten der Antragsteller nicht mehr als anspruchsausschließendes Kriterium zu beachten. Wie das Verwaltungsgericht Gera mit Urteil vom 14. Februar 2006 feststellte, begegnet auch die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung gegenüber dem Antragsteller zu 6. keinen rechtlichen Bedenken. Das Verwaltungsgericht Gera stellte fest, dass bei dem Antragsteller zu 6. und somit auch bei den Antragstellern zu 1. bis 5. bei einer Abschiebung nach Serbien und Montenegro eine drohende individuelle konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz nicht ersichtlich ist. Die Antragsteller sind somit ausreisepflichtig, so dass auch im vorliegenden Fall unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht in Betracht kommt. Abschließend weist das Gericht noch darauf hin, dass es die Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller dahingehend für zutreffend hält, dass allein die Ausnutzung der Duldung kein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG darstellt.

Da die Antragsteller wie oben ausgeführt die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland jedoch rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, steht ihnen der geltend gemachte Anordnungsanspruch nicht zu, so dass sich weitere Ausführungen zum Vorliegen des Anordnungsgrundes erübrigen. Der Antrag war daher abzulehnen.